

BGer 7B_710/2023 vom 23. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_710_2023

FR: TF 7B_710/2023 du 23 novembre 2023

IT: TF 7B_710/2023 del 23 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Schreiben vom 8., 9. und 10. August 2023 sowie vom 1. und 8. September 2023 diverse Ausstandsgesuche gegen sämtliche Mitglieder, Ersatzmitglieder und Gerichtsschreibende des Obergerichts des Kantons Zürich. Die II. Strafkammer des Obergerichts trat mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 nicht auf die Gesuche ein. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss vom 2. Oktober 2023 und beantragt, diesen aufzuheben, da er von befangenen Richtern verfasst worden sei. Zudem beantragt er, es sei das Urteil des Bundesstrafgerichts abzuwarten, da er am 21. September 2023 ein Ausstandsgesuch gegen das gesamte Berufungsgericht gestellt habe. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 macht A. _____ zudem eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch das Obergericht geltend.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer erachtet die am angefochtenen Beschluss beteiligten Obergerichter als befangen, weshalb er deren Aufhebung "ohne materielle Prüfung" beantragt. Sie hätten die E-Mail mit dem Betreff "Vaginalverkehr" auch erhalten, somit seien sie geschädigte Personen und eine geschädigte Person könne, ebenso wie auch ein Zeuge, niemals als Richter eingesetzt werden. Der Beschwerdeführer nimmt damit zumindest sinngemäss Bezug auf den Umstand, dass er im September 2022 eine E-Mail mit pornografischem Inhalt an die Obergerichter geschickt und sich anschliessend wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 2 StGB selber angezeigt hat (vgl. diesbezüglich das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B_575/2022 vom 17. November 2022 E. 3). Wie das Bundesgericht bereits im erwähnten Urteil 1B_575/2022 erwo, erweisen sich die solchermassen begründeten Befangenheitsrügen als rechtsmissbräuchlich, da ansonsten der Beschwerdeführer durch sein Verhalten beliebige Gerichtspersonen in den Ausstand befördern und dadurch letztlich die Justiz lahmlegen könnte. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Damit erübrigt es sich auch, wie vom Beschwerdeführer beantragt, das Urteil des Bundesstrafgerichts abzuwarten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird er kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.